



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Besuch der Gefangenessammelstelle Neuland für den G20-
Gipfel in Hamburg

Besuch vom 6. – 7. Juli 2017

Az.: 232-HH/2/17

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
I	Vorabbesuch und Besuchsablauf während des Gipfels.....	2
II	Datenübermittlung.....	3
B	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Fehlende Dokumentation der Unterbringung in der GeSa.....	4
II	Dauer der Einlieferung in die Gefangenessammelstelle.....	4
III	Dauer der Unterbringung und Zellengröße.....	4
IV	Anwaltskontakt.....	5
V	Unverzüglichkeit der Richtervorführung.....	5
VI	Dauer bis zur Entlassung.....	6
VII	Ausstattung der Gewahrsamsräume: Matratzen.....	6
VIII	Handfesseln.....	6
IX	Weitere Informationsübermittlung.....	6
C	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

I Vorabbesuch und Besuchsablauf während des Gipfels

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 6. und 7. Juli 2017 die Gefangenessammelstelle Neuland in Hamburg-Harburg (GeSa). Die Gefangenessammelstelle wurde für die Dauer des G20-Gipfels eingerichtet und verfügte über eine Belegungsfähigkeit von 400 Plätzen.

Die Nationale Stelle hatte die Gefangenessammelstelle auf Einladung des Landeskriminalamts bereits am 7. Juni 2017, also ca. vier Wochen vor dem G20-Gipfel, erstmals in Augenschein genommen. Die Gefangenessammelstelle war nach Auskunft des Landeskriminalamts lediglich für eine kurzzeitige Unterbringung von wenigen Stunden vorgesehen. Um die Abläufe zu beschleunigen und die Unterbringung möglichst kurz zu halten, war in einem abgegrenzten Bereich des Geländes die Außenstelle des Amtsgerichts Hamburg eingerichtet worden, wo während des Gipfels ununterbrochen Richterinnen und Richter sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher anwesend waren.

Die Nationale Stelle kam bei ihrem Vorabbesuch zu folgender Einschätzung, die sie dem Landeskriminalamt noch vor Ort mitteilte:

1. Aufgrund der geringen Größe der Hafträume (Einzelhafträume: 3,3 qm, Sammelzellen für bis zu fünf Personen: 9 qm) sollten Personen dort nicht länger als wenige Stunden untergebracht werden.
2. Die Gemeinschaftshafträume sollten nach Möglichkeit nicht voll belegt werden.
3. Es sollte im Blick behalten werden, ob metallene Handfesseln zur Fesselung eingesetzt werden und über welchen Zeitraum. Der Einsatz von Textilhandfesseln wäre wünschenswert. Die Verwendung des einzigen der Nationalen Stelle bekannten Modells lehnte das Landeskriminalamt Hamburg mit der Begründung ab, dass es sich hierbei um das Teilstück eines Bandagen-Systems zur kompletten Fixierung von Personen handle, das nach Empfehlung der Hamburger Gerichtsmedizin nicht einzeln verwendet werden solle. Tatsächlich handelte es sich bei dem Vorschlag der Nationalen Stelle um ein eigenständiges Fesselungssystem, das für die Fesselung der Hände entwickelt wurde.

Während ihres Besuchs hat die Nationale Stelle die realen Abläufe und Unterbringungsbedingungen im laufenden Funktionsbetrieb des G20-Gipfels geprüft.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch zwei Wochen im Voraus bei der Polizei Hamburg an. Sie besuchte die Sammelstelle am 6. Juli 2017 abends und nachts und am 7. Juli 2017 nochmals tagsüber.

Die Besuchsdelegation führte Gespräche mit mehreren, sich im Gewahrsam befindenden Personen sowie dem diensthabenden Arzt und zwei Richtern.

Sie überprüfte die Unterbringungsbedingungen der Personen in Gewahrsam und beobachtete die Abläufe bei der Anlieferung von Personen und der Verbringung in den Gewahrsam.

II Datenübermittlung

Im Anschluss an den Besuch bat die Nationale Stelle um Übermittlung der Daten aus dem Elektronischen Verwahrbuch (EVB), aus denen alle Informationen zu entnehmen sind, die die Ingehorsamnahmen und Festnahmen im Zusammenhang mit dem Gipfel betreffen. Der Nationalen Stelle wurde am 27. Juli 2017 eine Excel-Datei zugeschickt, die alle Daten aus dem EVB enthalten sollte. Allerdings fehlte hier der Zeitpunkt der Richtervorführung. Die Nationalen Stelle trat daraufhin erneut mit der Hamburger Behörde für Inneres und Sport in Kontakt und bat nochmals ausdrücklich um die Übermittlung aller Informationen einschließlich der Richtervorführung. Sie erhielt daraufhin am 24. August 2017 eine weitere Excel-Tabelle mit dem Hinweis, die zuerst übersandte Tabelle sei noch unvollständig gewesen. In der neuen Tabelle fehlten weiterhin Angaben zur Richtervorführung. Darüber hinaus fehlte der Zeitpunkt des Anwaltskontakts, der in der ursprünglichen Tabelle noch enthalten war. Da die fehlenden Informationen entscheidend für die Bewertung der Unterbringungsbedingungen sind, bat die Nationale Stelle am 14. September 2017 erneut um zeitnahe Übermittlung der erbetenen Informationen. Am 26. September 2017 erhielt die Nationale Stelle von der Behörde für Inneres erneut eine Excel-Tabelle, ergänzt um die fehlenden Informationen. Eine Reihe von Datensätzen in dieser Tabelle war darin als gelöscht markiert, was zu einer erneuten Nachfrage der Nationalen Stelle führte. Am 11. Oktober 2017 erhielt die Nationale Stelle die Information, dass es sich bei den gelöschten Datensätzen um Anwendungsfehler handle, da die Personen im System nicht als „entlassen“ eingetragen wurden, sondern die Daten fälschlicherweise gelöscht wurden. Allerdings könnten diese bei Bedarf rekonstruiert werden.

In den nun vorliegenden Unterlagen war weiterhin nicht erfasst, ob die Personen nach der Richteranhörung in eine Justizvollzugsanstalt verbracht wurden oder bis zu ihrer Entlassung in der GeSa verblieben sind. Am 12. Januar 2018 erhielt die Nationale Stelle dann von der Behörde für Inneres und Sport die Mitteilung, die Informationen in der übermittelten Excel-Tabelle seien insofern nicht korrekt, als Datum und Zeitpunkt, die bei der Entlassung der Personen aus der GeSa eingetragen sind, tatsächlich nicht dem Entlassungszeitpunkt entsprechen sondern dem Zeitpunkt der letzten Überarbeitung des elektronischen Datensatzes. Dieser habe möglicherweise deutlich nach der Entlassung gelegen. Diese Information wurde eine Woche später allerdings von der Behörde für Inneres selbst in Zweifel gezogen und zunächst eine interne Klärung angekündigt, um welche Daten es sich nun tatsächlich handele. Am 22. Januar 2018 erhielt die Nationale Stelle dann eine Liste mit den Daten derjenigen Verwahrten, die an eine Justizvollzugsanstalt oder Untersuchungshaftanstalt überstellt wurden. Ob es sich bei dem Eintrag unter „entlassen“ der übrigen in der GeSa verwahrten Personen tatsächlich um den Entlassungszeitpunkt handelt oder nicht, blieb weiterhin ungeklärt. Zudem erhielt die Nationale Stelle am 22. Januar 2018 eine weitere Excel-Tabelle mit den Verwahrdaten von 425 Personen und somit sechs Personen mehr als in der im September 2017 überlieferten Liste. Eine weitere Klärung in Bezug auf die noch fehlenden Daten wurde angekündigt. Es folgte am 2. Februar 2018 eine weitere Übermittlung von Daten aus der Gewahrsamsdokumentation, in deren Zusammenhang jedoch die Richtigkeit vorher bereits zugeschickter Daten wieder in Zweifel gezogen wurde.

B Feststellungen und Empfehlungen

I Fehlende Dokumentation der Unterbringung in der GeSa

Die direkt nach dem Besuch der GeSa erbetenen Informationen konnten der Nationalen Stelle nach wie vor nicht vollständig vorgelegt werden beziehungsweise waren die Informationen zu den übermittelten Unterlagen teils widersprüchlich. Dies bringt die Nationale Stelle zu dem Schluss, dass bei der Behörde für Inneres und Sport kein Überblick über die Dauer und Ausgestaltung der Unterbringung der Personen in der GeSa während des Gipfels bestand. Dies ist unter Gesichtspunkten der Prävention nicht akzeptabel.

II Dauer der Einlieferung in die Gefangenessammelstelle

Unter der Voraussetzung, dass die übermittelten Unterlagen in Bezug auf die Dauer zwischen dem Aufgriff auf der Straße und der Einlieferung in der GeSa korrekt sind, lassen sie den Schluss zu, dass bei einer großen Anzahl von Personen mehrere Stunden zwischen der Festnahme auf der Straße und der Einlieferung in die Gefangenessammelstelle vergangen sind.

Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, wo die festgenommenen Personen in diesem Zeitraum untergebracht waren und aus welchem Grund die Einlieferung in die Gefangenessammelstelle bei vielen Personen mehrere Stunden gedauert hat.

III Dauer der Unterbringung und Zellengröße

Für Ingewahrsamnahmen nach Polizeirecht standen 250 Plätze in Gemeinschaftshafträumen für bis zu fünf Personen zur Verfügung. Für Festnahmen nach der Strafprozessordnung standen weitere 150 Plätze in Gemeinschafts- und Einzelhafträumen zur Verfügung. Die Einzelgewahrsamsräume verfügten über eine Fläche von 3,3 qm, die Sammelzellen über eine Größe von 9 qm.

Ein entscheidender Aspekt für die Bewertung der menschenwürdigen Unterbringung und Behandlung ist die Dauer der Inhaftierung im Zusammenhang mit der Größe der Gewahrsamsräume. Dies wurde im Vorfeld des Gipfels bereits mit den zuständigen Bediensteten erörtert. Aus den Unterlagen und Gesprächen mit untergebrachten Personen geht hervor, dass Personen über 20 Stunden, vereinzelt auch über mehrere Tage in der GeSa untergebracht waren. Dies widerspricht deutlich der von der Polizei Hamburg geplanten kurzen Unterbringung von nur wenigen Stunden und ist kritisch zu bewerten. Einige Zellen waren zudem über einen längeren Zeitraum mit drei Personen belegt.

Für eine Unterbringung ist unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in Sammelgewahrsamsräumen pro Person mindestens eine Bodenfläche von 3,5 qm und in Einzelgewahrsamsräumen mindestens eine Bodenfläche von 4,5 qm erforderlich. Wenn lediglich eine niedrige Liege zur Verfügung steht, muss zusätzlich eine Sitzgelegenheit in üblicher Höhe vorhanden sein. Gewahrsamsräume müssen mindestens einen Abstand von 2 m zwischen den jeweils gegenüberliegenden Wänden aufweisen, die Deckenhöhe muss deutlich mehr als 2 m betragen. Dies stellt einen Minimalstandard bei kurzzeitiger Unterbringung dar, der auch in Gefangenensammelstellen gelten muss. Die in der GeSa vorhandenen Gewahrsamsräume waren daher aufgrund ihrer Größe und der für die Sammelgewahrsamsräume veranschlagte Belegungsfähigkeit ungeeignet.

Der Europäische Antifolterausschuss (CPT) geht bereits seit Langem deutlich über diesen Mindeststandard hinaus und erachtet für Einzelzellen im Polizeigewahrsam bei einer Nutzung von wenigen Stunden 7 qm Bodenfläche als wünschenswert.¹

IV Anwaltskontakt

Die Unterbringungsdauer hängt in vielen Fällen auch mit der Dauer bis zum Kontakt zu einem Rechtsbeistand und der Richtervorführung zusammen. Daher müssen auch diese beiden Aspekte in die Bewertung einbezogen werden.

Für die Dauer des Gipfels waren über den Anwaltlichen Notdienst ununterbrochen Anwälte erreichbar. Eine Koordinierungsgruppe innerhalb der Gefangenensammelstelle war für die Herstellung des Kontakts mit den Anwältinnen und Anwälten zuständig.

Vor Ort stellte die Nationale Stelle fest, dass vereinzelt ein Zeitraum von mehreren Stunden verging, bis der anwaltliche Kontakt erfolgte. Dies ist bei den gegebenen Voraussetzungen vor Ort nicht nachvollziehbar. Nach § 13 b Abs. 2 Satz 1 SOG HH ist der festgehaltenen Person unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, weshalb der Anwaltskontakt bei einigen Personen erst nach mehreren Stunden zustande kam.

V Unverzüglichkeit der Richtervorführung

Aus den übermittelten Unterlagen und Gesprächen mit festgehaltenen Personen und einem Richter ergab sich, dass ohne erkennbaren Grund mehrere Stunden, in einem konkreten Fall beispielsweise sieben Stunden bis zur Richtervorführung vergingen. Nach Aussage des Richters habe es in diesem konkreten Fall keine Erklärung dafür gegeben, weshalb ihm die betroffene Person erst nach

¹ CPT (1992), Second General Report on the CPT's activities, CPT/Inf (92) 3, Rn. 43.

einem derart langen Zeitraum vorgeführt wurde, zumal es sich um einen überschaubaren Sachverhalt gehandelt habe.

Es bestehen Zweifel, ob bei den in der GeSa untergebrachten Personen in jedem Fall eine unverzügliche Richtervorführung erfolgt ist.

VI Dauer bis zur Entlassung

Aus den eingesehenen Unterlagen geht hervor, dass in einer größeren Zahl von Fällen ein Zeitraum von mehreren Stunden zwischen der Richtervorführung und der Entlassung vergangen ist.

Sofern aus der Vorführung vor den Richter keine Haftanordnung folgt, ist eine sofortige Entlassung der betroffenen Person erforderlich.

VII Ausstattung der Gewahrsamsräume: Matratzen

Der Nationalen Stelle war bei ihrem Vorabbesuch mitgeteilt worden, dass Matratzen in ausreichender Zahl zur Verfügung stünden, sofern Personen in der Gefangenensammelstelle über Nacht bleiben müssten, obwohl dies nicht vorgesehen sei.

Bei der Besichtigung der Gefangenensammelstelle während des Gipfels wurde allerdings festgestellt, dass zumindest einzelnen Personen, die über Nacht dort untergebracht waren, keine Matratze sondern lediglich eine dünne Decke ausgehändigt worden war. Bei einer Nachfrage stellte sich heraus, dass Gefangene nicht auf die Möglichkeit hingewiesen worden waren, eine Matratze zu bekommen und deshalb auch nicht nachfragten. Ein entsprechender Hinweis durch die Bediensteten wäre erforderlich gewesen.

VIII Handfesseln

Wie eingangs erwähnt, hatte die Nationale Stelle bereits bei ihrem Vorabbesuch auf die Möglichkeit hingewiesen, Handfixiergürtel aus Textil in der Gefangenensammelstelle einzusetzen, sofern Personen in ihren Hafträumen die Hände gefesselt werden müssen. Solche Fesseln eignen sich nicht für den Gebrauch beispielsweise in einer Festnahmesituation, da das Anlegen mehr Zeit beansprucht als bei metallenen Handschellen. Aufgrund des geringeren Verletzungsrisikos könnten sie jedoch zum Einsatz kommen, wenn im Polizeigewahrsam die Fesselung einer Person an den Händen erforderlich ist. Solche Handfixiergürtel wurden beispielsweise von der Firma Segufix speziell für diesen Zweck entwickelt.

Es wird empfohlen zu prüfen, ob solche Handfesseln zukünftig bei einer Fesselung innerhalb des Polizeigewahrsamsraums zur Anwendung kommen können.

IX Weitere Informationsübermittlung

Abschließend bittet die Nationale Stelle um Übermittlung aller Erkenntnisse, die aus dem Sonderausschuss zur Gefangenensammelstelle und gegebenenfalls weiteren Untersuchungen hervorgehen.

C Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet die Behörde für Inneres und Sport, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 24.04.2018